

Hauptamtsbezirk \_\_\_\_\_  
Steuerhebestelle \_\_\_\_\_

**Muster 3.**  
(M. B. § 9.)  
(L. L. D. § 9.)

**Ausgangs-\*)**  
**Steuer-\*)** **Lagerbuch**

für fertige unbesteuerte Brennstifte zu Bogenlampen

des \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

für das **viertel des Rechnungsjahrs 19** \_\_\_\_\_.

Enthält \_\_\_\_\_ Blätter, die mit einer an-  
gesiegelten Schnur durchzogen sind.

Geführt von:

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

(Siegel.)

**Anleitung zum Gebrauch.**

1. Das Buch ist in drei Abteilungen zu führen:

- Abteilung 1. Zugang an fertigen unbesteuerten Brennstiften,
- Abteilung 2. Abgang an besteuerten Brennstiften,
- Abteilung 3. Abgang an unbesteuerten Brennstiften.

2. In Abteilung 1 ist die Spalte 3 nur im Falle des § 18 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen sowie bei Verwendung des Buches als Leuchtmittelsteuerlagerbuch (§ 9 der Leuchtmittelagerordnung), und zwar in beiden Fällen durch den Aufsichtsbeamten auszufüllen.

3. In Abteilung 1 sind die Brennstifte sofort nach ihrer Fertigstellung zum Abgang aus der Fabrik zu buchen, gleichviel, ob sie in die Lagerräume für fertige unbesteuerte Brennstifte aufgenommen oder ob sie ohne vorherige Lagerung versteuert, an eine andere Fabrik versandt, auf ein Steuerlager gebracht oder unter amtlicher Überwachung ausgeführt werden.

Brennstifte, die gemäß § 13 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen in die Lagerräume eingebracht oder gemäß § 19 Abs. 4 und § 21 zurückgebracht werden, sind alsbald nach der Einlagerung in Zugang zu buchen.

4. In Abgang (Abteilung 2, 3) sind die Brennstifte unmittelbar nach ihrer Entnahme, bei Aufschreibung im Post- und Eisenbahnausgangsbuch am Schlusse jedes Monats zu buchen. Im Ausgangslagerbuche sind die infolge von Bruch in den Fabrikbetrieb zurückgehenden Brennstifte (M. B. § 9) sofort abzuschreiben, nachdem der Bruch bemerkt worden ist. Dagegen sind die auf einem Steuerlager durch Bruch oder dgl. beschädigten oder unverkäuflich gewordenen Brennstifte in das Steuerlagerbuch erst dann einzutragen, wenn sie unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind (L. L. D. § 9).

In Abteilung 3 ist in Spalte 6 die Art des Abganges (Ausfuhr ins Ausland, Bruch, Unverkäuflichkeit, Zurücknahme in den Fabrikbetrieb bei Angabe des Grundes der Zurücknahme, Versendung an eine andere Fabrik oder ein Zoll- oder Steuerlager) zu bezeichnen.

5. Das Buch ist in vierteljährlichen Zeitabschnitten zu führen und in allen drei Abteilungen in den Spalten für die Menge fortlaufend aufzurechnen. In Abteilung 2 sind die Mengen für jede Woche und den Rest des Vierteljahrs in Spalte 5 und 6 zwischen Doppellinien mit roter Tinte ersichtlich zu machen; daneben in Spalte 9 ist die Nummer der Steueranmeldung zu vermerken. Innerhalb des Rechnungsjahrs (1. April bis 31. März) sind die Vierteljahrschlussummen der Mengenspalten in das Buch für das nächste Vierteljahr zu übertragen. Am Schlusse des letzten Vierteljahrs ist der Sollbestand festzustellen und in dem Buche für das erste Vierteljahr des folgenden Rechnungsjahrs vorzutragen. Der Aufsichtsbeamte hat die abgeschlossenen Bücher zu prüfen und darin die richtige Übertragung der Schlussummen oder des Sollbestandes zu bescheinigen. Binnen 3 Tagen hat der Betriebs- oder Lagerinhaber die abgeschlossenen Bücher der Hebestelle zu übersenden.

Bei Bestandsaufnahmen innerhalb des Vierteljahrs ist das Lagerbuch zwar in den Mengenspalten der drei Abteilungen aufzurechnen, der Bestand aber nicht im Lagerbuche selbst, sondern in der aufzunehmenden Verhandlung zu berechnen.

\*) Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.



**Abteilung 1.**

**Zugang an fertigen unversteuerten Brennstiften zu Bogenlampen.**

Lau- fende Nr.	Tag der Eintragung	Des Vorbuchs		Menge des Zuganges in Kilogramm, Brennstifte aus		Weitere Bezeich- nung der Sorte (Marke)	Bemerkungen.
		Bezeichnung	Nummer	Reinkohle	Kohle mit Leuchtzusätzen und alle übrigen Brennstifte		
1	2	3		4	5	6	7

**Abteilung 2.**

**Abgang an versteuerten Brennstiften zu Bogenlampen.**

Lau- fende Nr.	Tag der Ein- tragung	Der Umschließungen		Menge des Abganges in Kilogramm, Brennstifte aus		Weitere Bezeich- nung der Sorte (Marke)	Name und Ort des Beziehers	Nummer der Steuer- an- meldung	Weiterer Nachweis in den Geschäfts- büchern	Bemerkungen.
		Zeichen und Nummer	Zahl und Art	Reinkohle	Kohle mit Leucht- zusätzen und alle übrigen Brenn- stifte					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

**Abteilung 3.**

**Abgang an unversteuerten Brennstiften zu Bogenlampen.**

Lau- fende Nr.	Tag der Eintra- gung	Menge des Abganges in Kilogramm, Brennstifte aus		Weitere Bezeich- nung der Sorte (Marke)	Art des Abganges	Die versandten Brennstifte sind weiter nachgewiesen		Bemerkungen.
		Reinkohle	Kohle mit Leuchtzusätzen und alle übrigen Brennstifte			in Buch	unter Nummer	
1	2	3	4	5	6	7		8

